



Godia



WAFFENFÜHRERSCHEIN

Schulung für den sachgemäßen Umgang mit Schusswaffen



Sodia



Seit 1871 Ihr Partner für **Jagd, Schießsport, Outdoor und Selbstschutz** in Salzburg, Golling, Gundertshausen und Mondsee

Seit 1871 ist die Firma Sodia Ihr verllässlicher Partner im Fachhandel. Unsere Büchsenmacher-Werkstatt ist für Ihren umfassenden individuellen Service bekannt. Als erfahrene Jäger und Sportschützen beraten wir Sie kompetent.

Bei uns finden Sie alles was Sie für den Selbstschutz oder den Schießsport benötigen. Egal ob es sich um Waffen, Munition oder unser umfangreiches Wiederladesortiment handelt.

Gerne möchten wir auch Ihr Partner beim Waffenkauf sein.

Wir sind gerne für Sie da und freuen uns, Sie in unserem Geschäft zu begrüßen!

Ihr Reinhold Sodia und sein Team

Salzburg, Vogelweiderstr. 55
Telefon: +43 (0) 662 / 872123

Golling, Markt 41
Telefon: +43 (0) 6244 / 34338

Mondsee, Moosstr. 10
Telefon: +43 (0) 6232 / 27661

Gundertshausen, Nr. 76
Telefon: +43 (0) 7748 / 68616

Angebote & Gebrauchtwaffen: www.sodia.cc

Liebe Teilnehmer/innen am Sachkundenachweis,

herzlich Willkommen zu unserem Waffenführerschein-Vortrag.

In der 3. Waffengesetz-Durchführungsverordnung wird im § 5 der Beweis für die Befähigung im sachgemäßen Umgang mit Schusswaffen gefordert.

Jeder, der um eine waffenrechtliche Urkunde ansucht, hat der Behörde nachzuweisen, dass er im sachgemäßen Umgang mit Schusswaffen geschult wurde.

Dasselbe gilt aber auch anlässlich der Überprüfung der Verlässlichkeit, die gemäß § 25 Waffengesetz 1996 zu erfolgen hat, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind. Auch die Waffengesetznovelle 2010 hat diesbezüglich keine Änderung gebracht.

Die Idee, die hinter dieser Bestimmung steht, ist logisch und vernünftig:

Wenn jemand im Sinne des Waffengesetzes als Rechtfertigung für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B glaubhaft macht, dass er sie zur Selbstverteidigung innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaft bereithalten will, dann ist das natürlich nur dann sinnvoll, wenn er damit auch umgehen kann.

Auch wenn die Waffe zum Sportschießen nutzen möchten, ist es wichtig die gesetzlichen Hintergründe zu kennen und jederzeit einen sicheren Umgang mit der Waffe zu beherrschen.

Genau das soll diese Schulung erreichen!

Sinn der Unterweisung sind die sichere Handhabung und die Information über die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

Es ist wichtig, Handhabungsfehler zu verhindern, zu wissen, worauf man beim Schießen achten muss und Gefahrenbereiche zu kennen. Es ist ganz wichtig, dass man Risiken, die mit der Verwendung einer Feuerwaffe verbunden sind.

Seien Sie sich der großen Verantwortung bewusst, die der Besitz einer Feuerwaffe bedeutet.

Bei Rückfragen sind wir jederzeit gerne für Sie da!

Herzlichst, Ihr Reinhold Sodja und sein Team

DAS WAFFENGESETZ 1996 UND DIE WAFFENGESETZNOVELLE 2010

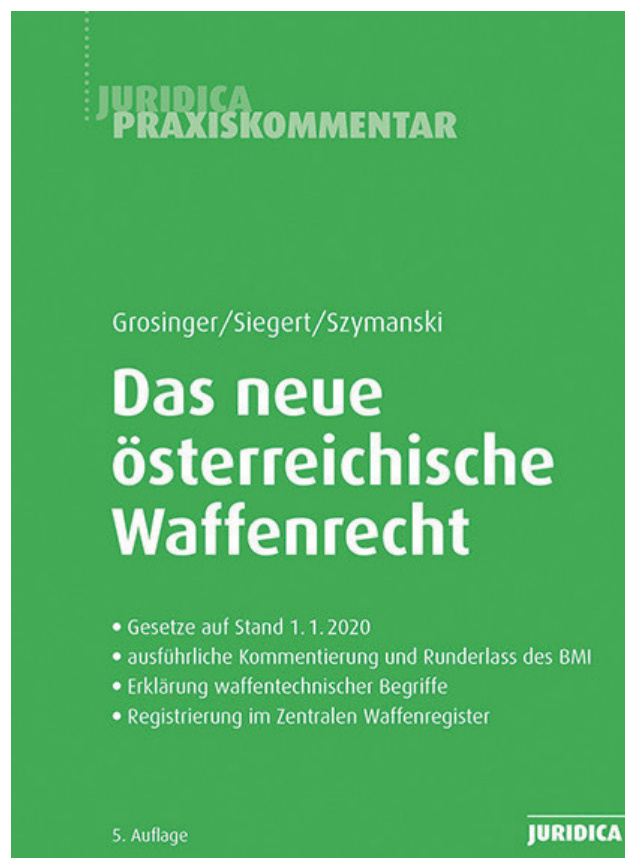
Das am 1. Juli 1997 in Kraft getretene Waffengesetz war notwendig, weil eine EU-Richtlinie im Jahr 1991 eine Änderung des bewährten Waffengesetzes 1967 erforderlich machte. Viele Bestimmungen wurden übernommen, einiges wurde wesentlich geändert. Beispielsweise ist der „Psychotest“ dazugekommen, den Menschen beim Kuratorium für Verkehrssicherheit oder bei niedergelassenen Psychologen (Liste liegt bei den Waffenbehörden auf!) ablegen müssen, wenn sie erstmalig um eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenpass ansuchen. Seit der Novelle 2018 ist jedoch neu, dass ein dergleichen Gutachten maximal drei Mal wiederholt werden darf. Die sogenannte Abkühlphase bedeutet: Wenn ein Österreicher eine Schusswaffe der Kategorie C oder D erwerben will, zu deren Besitz er eigentlich kein waffenrechtliches Dokument benötigt, muss er entweder ein solches beim Kauf vorlegen oder nach dem Erwerb drei Werktage auf die Überlassung warten. Diese Regelung gilt auch nach dem Inkrafttreten der Waffengesetznovelle 2010, obwohl der Händler im Zuge der Registrierung beim Zentralen Waffenregister automatisch über ein allenfalls bestehendes Waffenverbot informiert wird. Das war politisch so gewollt.

Der Hinweis, dass diese Bestimmung für Österreicher und nicht generell für EU-Bürger gilt, ist wichtig: Bürger aus EU-Staaten haben eine „Vorherige Einwilligung“ ihrer Behörde beizubringen. Die erworbenen Waffen können dann per Post den Käufer zugeschickt werden. Anderen Ausländern können Schusswaffen der Kategorien B, C und D nur überlassen werden, wenn eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wird.

Der Vortragsteil „Waffengesetz“ ist deshalb von wesentlicher Bedeutung, weil viele Verstöße nicht nur als Verwaltungsübertretung geahndet werden, sondern als Gerichtsdelikte besonders schwer wiegen. Da Unwissenheit bekanntlich nicht vor Strafe schützt, soll mit dieser Unterweisung vor allem versucht werden, häufig gemachte Fehler (manchmal mit großen Auswirkungen!) zu vermeiden.

Es soll und kann ganz bewusst nicht versucht werden, alle Bereiche des Waffengesetzes zu behandeln. Es würde den Rahmen der Schulung völlig sprengen, wollte man das Waffengesetz auch nur einigermaßen gründlich besprechen. Im Folgenden werden daher nur die wichtigsten Bestimmungen beschrieben. Bei Interesse an vertiefender Information ist daher zu empfehlen, eine kommentierte Gesetzesausgabe zu erwerben.

(Juridica Verlag; Das österreichische Waffenrecht einschließlich der Waffengesetznovelle 2018, mit Verordnungen, Runderlässen, EU-Bestimmungen und ausführlichen Erläuterungen / Grosinger – Siegert – Szymanski, ca. 400 Seiten, Preis: € 59,00)



KATEGORIEN

Kategorie A

Verbotene Waffen und Kriegsmaterial

- Waffen, deren Form geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauches verkleidet sind (z.B. schießende Schirme, Kugelschreiber etc.)
- Schusswaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß hinaus schnell zerlegbar sind (z.B. Wildererwaffen).
- Flinten mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm (die „lupara“ der Mafia).
- Flinten mit Vorderschaftrepetiersystem („Pumpguns“).
- Waffen mit Schalldämpfern oder Gewehre mit Scheinwerfern, bzw. diese Vorrichtungen als solche.
- Schlagringe, Totschläger, Stahlruten.
- Munition für Faustfeuerwaffen mit Teilmantelgeschoss und offener oder verdeckter Hohlspitze, bzw. diese Geschosse als solche (Wurde in der 1. Waffen-gesetz-Durchführungsverordnung § 6 verboten, ist aber wieder für Jäger und Sportschützen erlaubt)
- Magazin für Langwaffen mit mehr als 10 Schuss (lt §17 Abs. 1 Z.9-10)
- Magazin für Faustfeuerwaffen mit mehr als 20 Schuss (lt §17 Abs. 1 Z.9-10)

Kategorie B

Das sind genehmigungspflichtige Schusswaffen, für deren Besitz, Erwerb und Einfuhr man eine behördliche Genehmigung braucht.

- Faustfeuerwaffen
- Repetierflinten (nicht gemeint ist die „Pumpgun“, die ja in die Kategorie A gehört)
- Selbstladeflinten (Schrothhalbautomaten)
- Selbstladebüchsen (Kugelhalbautomaten / auch Kleinkaliber)

Kategorie C

Gewehre mit gezogenem und glattem Lauf

- alle Schusswaffen, die nach dem 08. April deaktiviert worden sind.
- sofern sie nicht Kriegsmaterial oder Schusswaffen der Kategorie B (genehmigungspflichtig) sind. Sie müssen im Zentralen Waffenregister erfasst sein (das geschieht im Regelfall durch den Waffenfachhändler).
- Alle Flinten, sofern sie nicht verbotene Waffen („Pumpgun“ oder zu kurz) oder Schusswaffen der Kategorie B (Repetierflinten oder Selbstladeflinten) sind.

AUSNAHMEBESTIMMUNGEN FÜR BESTIMMTE WAFFEN

- Schusswaffen mit Luntenschloss-, Radschloss- oder Steinschlosszündung sowie einschüssige Schusswaffen mit Perkussionszündung.
- Schusswaffen, die vor dem Jahr 1871 erzeugt worden sind (Baujahr!)
- Druckluft- oder CO₂-Waffen unter einem Kaliber von 6 Millimetern
- Zimmerstutzen
- andere minderwirksame Waffen gemäß Verordnung

Für diese Waffen gelten nur einige der Bestimmungen des Gesetzes, beispielsweise Besitz und Führen, Verlässlichkeit, Altersgrenze, Waffenverbot, Verbotene Waffen, Europäischer Feuerwaffenpass, Verbringung innerhalb der EU usw.

Schusswaffen der Kategorie B, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde, sind in die von der Behörde festgelegte Zahl nicht einzurechnen. Das heißt, dass man für einen Vorderladerrevolver mit Perkussionszündung zwar einen Waffenpass oder eine Waffenbesitzkarte braucht, die genehmigte Stückzahl jedoch nicht berührt wird.

DOKUMENTE

Waffenpass: Berechtigt zum Erwerb, Besitz und zum Führen zwei genehmigungspflichtiger Waffen (Kategorie B)

Waffenbesitzkarte: Berechtigt zum Erwerb und Besitz zwei genehmigungspflichtiger Waffen, nicht aber zum Führen. Nach 5 Jahren, ab dem Ausstellungsdatum, kann die WBK auf 5 Waffen erweitert werden.

Wer in seiner Wohnung, seinem Büro oder in seinem eingefriedeten Grundstück eine Waffe bei sich trägt, führt sie nicht!

Jagdkarte: Berechtigt zum Erwerb von Waffen der Kategorien C und D ohne Abkühlphase sowie deren Führen im Rahmen der Jagdberechtigung. Dabei ist wichtig, dass die Jagdkarte gültig ist. Für den Besitz derartiger Waffen ist keine besondere Berechtigung erforderlich.

Europäischer Feuerwaffenpass: Er wird auf Antrag Menschen mit Wohnsitz im Bundesgebiet von der Behörde ausgestellt. Er gilt 5 Jahre und kann einmal verlängert werden.

Er berechtigt den Inhaber, die eingetragenen Waffen innerhalb der EU (ausgenommen sind derzeit England und Schweden, wo es Sonderregelungen gibt!) zu transportieren und zu verwenden, allerdings nur in zwei Fällen ohne konkrete, zusätzliche Bewilligung:

- Jäger für bis zu 3 Schusswaffen – ausgenommen Faustfeuerwaffen – und dafür bestimmte Munition,
- Sportschützen für bis zu 3 Schusswaffen und dafür bestimmte Munition

Die Waffen müssen in einem EU-Feuerwaffenpass eingetragen sein und bei Kontrollen muss jederzeit der Anlass und der Zweck der Reise nachgewiesen werden können.

Wegen der möglichen Ausnahmen ist es empfehlenswert, dass man sich in Österreich vor einer Reise bei der entsprechenden Vertretungsbehörde (Botschaft oder Konsulat) des besuchten Landes informiert, ob eine vorherige Genehmigung erforderlich ist. Bei Flugreisen sollte man auch die Fluggesellschaft kontaktieren, ob Waffen transportiert werden.



ANZAHL

Wer 20 oder mehr Schusswaffen „in einem räumlichen Nahverhältnis zueinander“ oder Munition „in größerem Umfang“ verwahrt, hat die zuständige Behörde zu informieren und für die sichere Verwahrung zu sorgen. Auf Grund eines Erlasses ist derzeit davon auszugehen, dass bis 5.000 Schuss noch kein größerer Umfang vorliegt.

SCHIESSSTÄTTEN

Für die Benützung von Schusswaffen auf behördlich genehmigten Schießstätten sind die Bestimmungen über das Überlassen, den Besitz und das Führen von Schusswaffen, sowie die Bestimmungen über das Überlassen und den Erwerb von Munition für Faustfeuerwaffen nicht anzuwenden. Waffenverbote gelten jedoch!

ÄNDERUNG DES WOHNSESITZES

Die frühere Verpflichtung des Inhabers eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder eines Europäischen Feuerwaffenpasses, jede Änderung seines Wohnsitzes der Behörde mitzuteilen, ist mit der Novelle 2010 entfallen, da das Zentrale Waffenregister mit dem Zentralen Melderegister verbunden ist.

ÜBERLASSUNG VON SCHUSSWAFFEN DER KATEGORIE B

Schusswaffen der Kategorie B (genehmigungspflichtige Schusswaffen) dürfen nur dem Inhaber eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte überlassen werden.

Die Veräußerung haben der Überlasser und der Erwerber binnen 6 Wochen jener Behörde zu melden, die das Dokument des Erwerbers ausgestellt hat.

Ist der Überlasser ein Waffenfachhändler, so trifft die Pflicht zur Meldung nur ihn.

ÜBERLASSUNG VON SCHUSSWAFFEN DER KATEGORIE C

Bei Überlassung derartiger (registrierungspflichtiger) Schusswaffen ist diese binnen 6 Wochen von einem österreichischen Waffenfachhändler beim Zentralen Waffenregister (ZWR) registrieren zu lassen. Er stellt dafür eine entsprechende Bestätigung aus.

Die Pflicht zur Registrierung trifft den Erwerber, der auch anzugeben hat, von wem er die Waffe erworben hat. Allenfalls kann er die Registrierungs-bestätigung mitbringen.

Bei der Registrierung muss eine Begründung für den Besitz von Schusswaffen der Kategorie C und D genannt werden. Es gibt mehrere solche Begründungen, wobei auch Mehrfachnennungen möglich sind. Beweise dafür sind nicht erforderlich. (Beispiele: Selbstverteidigung, Jagd, Schießsport, Sammeln, Erinnerungsstück und dergleichen)

TEILE VON SCHUSSWAFFEN

Die Bestimmungen über Schusswaffen gelten auch für Lauf, Trommel, Verschluss und dementsprechende Teile, sofern sie verwendungsfähig sind.

Als Rechtfertigung für den Besitz dieser Teile gilt der Besitz jener Waffen, deren Zubehör sie sind. Die Berechtigung ist vor dem Erwerb bei der Behörde zu beantragen.



TRANSPORT VON WAFFEN

Das Verbringen von einem Ort zum anderen lediglich zum Zweck des Transportes (beispielsweise zum Schießplatz) ist kein Führen.

Voraussetzung ist, dass sich die Waffe in einem geschlossenen Behältnis (nicht in einem verschlossenem, also einem versperrten Behältnis) befindet. Eine Schusswaffe darf dabei nicht geladen sein.

DIE SORGFÄLTIGE VERWAHRUNG VON SCHUSSWAFFEN

Sowohl im Waffengesetz 1996 ist im § 8 (1) 2 festgelegt, dass Waffen sorgfältig verwahrt werden müssen, als auch in der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung wird im § 3 die sichere Verwahrung etwas genauer definiert.

Zielrichtung der Bestimmung sind sowohl Menschen, die im gemeinsamen Haushalt leben

- hier geht es vor allem um die unbefugte Verwendung, als auch andere Personen, die sich in der Wohnung aufhalten (Handwerker etc.) oder in diese widerrechtlich eingedrungen sind,
- hier geht um die unrechtmäßige Aneignung.

Wichtig ist die Überlegung, dass der Schutz vor Aneignung oder unbefugter Verwendung mit zumutbarem Aufwand zu erfolgen hat. Daraus ist abzuleiten, dass Maßnahmen, die ausschließlich die unbefugte Verwendung verhindern, nicht ausreichen. (Beispielsweise die Anbringung eines Abzugsschlusses oder das Herausnehmen des Verschlusses). Es dürfen nur Menschen an Waffen herankommen, die sie auch besitzen dürfen!

Unberechtigt sind:

Jugendliche – hinsichtlich sämtlicher Schusswaffen

Jeder ohne eine entsprechende Berechtigung – hinsichtlich der Kategorien A und B

Waffen der Kategorie B haben so verwahrt zu sein, dass auch Mitbewohner keinen Zugriff haben, wenn sie nicht selbst Inhaber entsprechender Dokumente sind.

Waffen der Kategorien C und D können auch derart verwahrt werden, dass Mitbewohnern, die solche Waffen auch besitzen dürfen, der Zugriff möglich ist.

Hauptaugenmerk muss auf Jugendliche und Menschen gerichtet werden, gegen die ein Waffenverbot besteht.

Das Gesetz fordert ein versperrtes Behältnis. Das muss nicht unbedingt ein Stahlschrank sein, wie ihn der Waffenfachhandel anbietet. Ein der Anzahl und der Gefährlichkeit angepasster, massiver Schrank mit entsprechend sicherem Schloss ist aber jedenfalls notwendig.

Wichtig ist, dass Vorsorge getroffen wird, dass ein zufälliges Auffinden des Schlüssels (oder sonstiger zum Öffnen geeigneter Vorrichtungen) soweit als möglich verhindert wird.

Grundsätzlich können Waffen nicht nur zu Hause verwahrt werden, sondern auch an jenem Ort, der mit der Rechtfertigung im Zusammenhang steht.

Es ist nicht richtig, wenn behauptet wird, Waffen und Munition müssen getrennt verwahrt werden.

Waffen der Kategorien C können kurzzeitig im Auto verwahrt werden, wenn sie sich in einem geschlossenen Behältnis befinden,

- sie von außen nicht sichtbar sind,
- sie gegen unbefugte Verwendung geschützt sind (Abzugsschloss, Entfernen des Verschlusses oder des Vorderschaftes etc.)
- sie sich nicht längere Zeit im Auto befinden (bei Tag 6 Stunden, in der Dunkelheit nicht länger als 3 Stunden)

KLEINE WAFFENKUNDE

Selbstladebüchse:

Kugelhalbautomat; eine Büchse der Kategorie B, deren Ladevorgang wie bei einer Pistole automatisch erfolgt. Das einmalige Betätigen des Abzuges löst nur einen Schuss aus. (Nicht zu verwechseln mit den militärisch verwendeten vollautomatisch funktionierenden Waffen, die mit dem einmaligen Betätigen des Abzuges mehrere Schüsse abgeben!)
Kategorie B

Selbstladeflinte:

Schrotthalbautomat; eine Flinte der Kategorie B, die ebenfalls automatisch nachladet. Die Funktion gleicht jener der Selbstladebüchse. Kategorie B

Repetierflinte:

Flinte mit Zylinderverschluss und meist mit 2-schüssigem Kastenmagazin. Kategorie B

Faustfeuerwaffe:

Schusswaffe / Feuerwaffe, mit einer Gesamtlänge von höchstens 60 cm; Pistolen, Revolver. Kategorie B
Gewehre (ab 60 cm Gesamtlänge) sind Handfeuerwaffen oder Langwaffen.

Pistole:

Faustfeuerwaffe; meist mit einem Magazin. Der Ladevorgang erfolgt automatisch. Kategorie B

Revolver:

Faustfeuerwaffe mit einer Trommel. Kategorie B
Auch die Trommel ist Kategorie B!

Flinte:

Schrotgewehr mit glattem Lauf oder mehreren glatten Läufen.
Pumpgun ist Kategorie A, Selbstladeflinte und Repetierflinte sind Kategorie B
alle anderen ein- oder mehrläufigen Schrotgewehre sind Kategorie D.

Büchse:

Kugelgewehr mit einem gezogenen Lauf oder mehreren gezogenen Läufen.
Selbstladebüchse ist Kategorie B, Repetierbüchsen (auch Kleinkalibergewehre), Kipplaufbüchsen, kombinierte Waffen (Büchsfinten, Drillinge) Kategorie C.

Kombinierte Waffen:

Jagdgewehre mit mehreren Schrot- und Büchsenläufen nebeneinander oder übereinander oder als Drilling angeordnet. Kategorie C

Lauf:

Jener Teil der Waffe, durch die die Schussabgabe erfolgt. Er enthält das Patronenlager und die Bohrung (nur beim Revolver sind Patronenlager und Lauf getrennt). Er besteht aus hochwertigem Stahl. Bei Büchsen und Faustfeuerwaffen ist er mit einem Drall versehen.
Kategorie C

Schaft:

Bei Langwaffen / Gewehren ist es jener, meist aus Holz, neuerdings manchmal aus Kunststoff gefertigte Teil, der an der Schulter angelegt die Verbindung zwischen dem Schützen und der Waffe darstellt. Keine waffenrechtliche Kategorie.

Verschluss:

Jener Teil der Feuerwaffe, der das Patronenlager nach hinten abschließt, die Waffe verriegelt und so eine sichere Verwendung gewährleistet.

Kategorie der entsprechenden Waffe.

Schloss:

Mechanik, die der Auslösung des Schusses dient. Es besteht unter anderem aus Abzug, Abzugsstange, Schlagstück, Schlagfeder und dem Schlagbolzen.

Griffstück:

Bei Faustfeuerwaffen wird jener Teil als Griffstück bezeichnet, den man in der Hand hält und der bei der Pistole den Schlitten, beim Revolver die Trommel trägt.

Schlitten:

Verschlussstück von Pistolen. Der Lauf wird meist vom Schlitten umschlossen. Kategorie B

Trommel:

Drehbarer Teil bei Revolvern, der die Bohrung zur Aufnahme der Patronen (das ist das Patronenlager) enthält. Kategorie B

Magazin:

Bei Repetiergewehren meist unter dem Verschluss, manchmal auch als Rohr unter dem Lauf oder im Schaft. Bei Pistolen im Griffstück.

Hahn:

Bei alten Jagdwaffen zum Spannen der Schlosse.

Bei Faustfeuerwaffen besonders bei Revolvern, aber auch bei manchen Pistolen üblich. Der Hahn kann dabei – je nach Funktion der Waffe – mit dem Daumen oder mit dem Abzug gespannt werden. Siehe auch „single action“ und „double action“.

Abzug:

Dient der Auslösung des Schusses. Bei Jagdbüchsen manchmal mit einer Abzugserleichterung (Stecker) ausgestattet. Bei Faustfeuerwaffen dient er manchmal auch zum Spannen des Hahnes. Siehe auch „double action“.

„single action“:

So wird bei Faustfeuerwaffen jene Funktionsweise bezeichnet, bei der der Hahn bei jedem Schuss gespannt werden muss.

„double action“:

Ist die Funktionsweise bei Faustfeuerwaffen, bei welcher mit dem Durchziehen des Abzuges zunächst das Schloss bzw. der Hahn gespannt und unmittelbar darauf der Schuss ausgelöst wird.

Sicherung:

Die einzig wirklich 100%ige Sicherung ist die entladene Waffe! Von der Wirkung her ist eine Sicherung umso wirksamer, je näher sie an der Zündung einwirkt. Im Idealfall wird der Schlagbolzen unmittelbar arretiert. Wird nur der Abzug blockiert, kann eine Waffe unter Umständen trotz betätigter Sicherung losgehen.

Visier:

Einrichtung zur Zielerfassung. Es gibt sowohl die sogenannte offene Visierung, bestehend aus Kimme und Korn, als auch optische Visiereinrichtungen (Zielfernrohre und Zielgeräte). Aufgrund der Haltung beim Schießen mit Faustfeuerwaffen muss der Augenabstand bei solchen Waffen entsprechend größer sein.

Kaliber:

Der Laufdurchmesser – innen gemessen – wird als Kaliber im engeren Sinn bezeichnet.

Büchsenkaliber:

Für die Bezeichnung von Büchsenkalibern gibt es zwei verschiedene Systeme: Einerseits das metrische System, bei welchem die Hülsenlänge angegeben ist, andererseits das amerikanische System, bei dem das Kaliber in Zoll angegeben ist und durch einen kurzen Zusatz unverwechselbar definiert wird.

Schrotkaliber:

Drei gängige Kaliberbezeichnungen (12, 16, 20) und vier seltenere Kaliber (24, 28, 32, 36) haben nichts mit Millimetern oder Zoll zu tun, sie haben historischen Ursprung. Das Kaliber mit der niedrigsten Zahl ist das größte.

Faustfeuerwaffenkaliber:

Ähnlich wie bei den Büchsenkalibern gibt es metrische (bei denen jedoch die Hülsenlänge nicht angegeben wird) und amerikanische Kaliber.

Beispiele für metrische Kaliber: 6,35, 7,65, 9mm kurz, 9mm para.

Beispiele amerikanischer Kaliber: .320, .380, .38sp, .357Mag, .44Mag, .45acp.

Geschosse:

Für Büchsen- und Faustfeuerwaffenpatronen werden entweder Blei- oder Mantelgeschosse verwendet. Mantelgeschosse bestehen aus Blei, das von einem Mantel aus härterem Metall umschlossen ist. Ist dieser Mantel nach vorne geöffnet, sprechen wir von einem Teilmantelgeschoss, ist er vorne geschlossen, haben wir es mit einem Vollmantelgeschoss zu tun.

Beschuss:

Um die Sicherheit des Schützen zu gewährleisten, wird jede Waffe vom staatlichen Beschussamt einzeln überprüft. Die Beschussprüfungen mancher Länder werden in Österreich anerkannt, nämlich jene der CIP-Mitgliedsstaaten. Manche importierte Waffen müssen in Österreich oder in einem anderen CIP-Land überprüft werden (beispielsweise Waffen aus den USA).

Gefahrenbereiche:

Ein besonders wichtiger Punkt ist das Wissen um die Gefahrenbereiche der verschiedenen Waffen:

Waffen mit dem Kaliber .22lr („Kleinkaliber“) können bis zu einer Entfernung von 1.500 Metern tödlich wirken.

Bei Faustfeuerwaffen mit den unterschiedlichen Kalibern ist von der selben Entfernung auszugehen.

Kugelgewehre haben einen Gefahrenbereich von bis zu 5 Kilometern!

Bei Schrotgewehren hängt die Gefährlichkeit nicht vom Kaliber, sondern von der Größe der verwendeten Schrote ab und beträgt 250 bis über 400 Meter.

Zerlegen:

Das Zerlegen einer Waffe kann und soll bis zu einem gewissen Grad der Schütze selbst durchführen. Das notwendige Reinigen ist meist nur nach dem teilweisen Zerlegen möglich.

Das Öffnen von Schlössen und anderer komplizierter Teile sollte allerdings dem Fachmann vorbehalten bleiben. Weniger die Schwierigkeiten beim nachfolgenden Zusammenbau als mögliche Sicherheitsprobleme mahnen zur Vorsicht.

Reinigen:

Eine Waffe ist ein technisches Präzisionsgerät, das entsprechend gewartet, gepflegt und natürlich auch gereinigt werden muss. Es ist daher wichtig, dass man sich mit den entsprechenden Maßnahmen vertraut macht. Vieles an der sorgfältigen Reinigung mag Philosophie sein, vieles aber ist unbedingt notwendig.

Nach der Verwendung, also nach dem Schießen, sollten der Lauf und die bewegten Teile mit einem Waffenöl geölt werden, Pulverschmauch und Geschoßablagerungen müssen entfernt werden.

Vor dem Schießen hat der Lauf unbedingt von Öl befreit und getrocknet zu werden, andernfalls muss man mit Fehlschüssen rechnen.

Verhalten bei Störungen:

Hier geht es nicht so sehr um Fehlschüsse, sondern um jene Störungen, die für den Schützen selbst, aber auch für andere, in der Nähe stehenden gefährlich sein können.

Beispielsweise kann ein Versager, der an sich ja nicht gefährlich ist, die Gefahr entstehen lassen, dass auf ein im Lauf befindliches Geschoß „draufgeschossen“ wird. Die Folgen können verheerend sein!

Ein Versager kann aber auch die Aufmerksamkeit vom Ladezustand der Waffe ablenken. Es gilt allerhöchste Vorsicht!

Gefährlich ist auch die Einstellung der Empfindlichkeit des Abzuges. Ein allzu leicht eingestellter Abzug kann dazu führen, dass sich ein Schuss ungewollt löst.

Nur die konsequent richtige Handhabung kann auch bei einer Waffenstörung oder einem Versager einen Unfall verhindern!

ZUBEHÖR

Dieser Punkt ist nahezu unerschöpflich, was ein Blick in einen unserer Kataloge nur bestätigen kann. Hier sollen nur sechs Beispiele angeführt werden:

Gehörschutz:

Eine großkalibrige Waffe auf einem Schießstand - ganz besonders in einem geschlossenen Raum! – ohne Gehörschutz zu verwenden, kann bleibende Gehörschäden bewirken!

Ein bequemer Kapselgehörschutz, der das ganze Ohr bedeckt, ist bedeutend wirksamer als Gehörstoppeln und ist diesen daher vorzuziehen. Besonders angenehm sind elektronische Gehörschützer, die nur den Geschoßknall dämpfen, normale Geräusche jedoch hörbar lassen oder sogar verstärken.

Schutzbrille:

Vor allem um Augenverletzungen durch ausgeworfene Patronenhülsen zu verhindern, sollten Waffen auf Schießständen ausschließlich mit entsprechenden Schießbrillen verwendet werden. Sie schützen aber auch, wenn ein Splitter eines Geschoßes auftreten sollte.

Tasche oder Koffer:

Sie sind aus gesetzlichen Gründen zum Transport unbedingt erforderlich. Das Behältnis muss nicht versperrbar, wohl aber geschlossen sein.

Holster:

Wer die Absicht hat, eine Faustfeuerwaffe am Körper zu tragen – in der Wohnung, im Büro oder innerhalb des eingefriedeten eigenen Grundstückes ist das ja auch mit einer Waffenbesitzkarte erlaubt – wird eine entsprechende Tragevorrichtung brauchen. Eine Feuerwaffe, die lose in der Tasche getragen wird und die zu Boden fällt, ist wohl das Schlimmste, was passieren kann!

Abzugsschloss:

Das Schloss ersetzt nicht die sichere und sorgfältige Verwahrung, verhindert jedoch, dass ein Unbefugter die Waffe verwendet.

Waffenschrank:

Im weiteren Sinn gehört natürlich auch der Waffenschrank zum Zubehör von Waffen. Es muss zwar kein Stahlschrank sein, aber wirkungsvoll ist er jedenfalls! Viele der von uns angebotenen Schränke sind auch sehr preisgünstig.

SICHERHEIT / SICHERE HANDHABUNG

Es gibt vier GRUNDREGELN,
die beim Hantieren mit Schusswaffen immer einzuhalten sind:

- 1 – Eine Waffe ist immer als geladen zu betrachten!**
- 2 – Finger weg vom Abzug!**
- 3 – Der Lauf muss immer in eine sichere Richtung zeigen!**
- 4 – Man muss sich immer selbst vom Ladezustand überzeugen!**

Wie überzeugt man sich vom Ladezustand?

- Waffe in eine sichere Richtung halten
- Zeigefinger strecken und vom Abzug wegnehmen
- Revolver: Trommel ausschwenken
- Pistole, Selbstladebüchse: zuerst Magazin herausnehmen, dann den Verschluss öffnen.





HANDHABUNG/LADEN BEI PISTOLEN

- Kaliber überprüfen
- Laden des Magazins: Patronen in die richtige Richtung (von vorne) mit dem Daumen einschieben
- Finger aus dem Abzugsbügel
- Feststellen, ob der Lauf frei ist von Fremdkörpern
- Magazin der Pistole in die Hand nehmen, die nicht schießt
- Magazin einschieben bis es ganz einrastet
- ist der Schlitten vorne: nach hinten ziehen und vorschnellen lassen
- ist der Schlitten hinten: Fanghebel bedienen und vorschnellen lassen

ACHTUNG: Die Pistole ist jetzt geladen und gespannt!

(Ausnahmen: Double-Action-Pistolen, Glock-Pistolen und andere)

- Waffe tief und fest in die Hand nehmen und halten
- Die Position der Schusshand an der Waffe nicht verändern
- Die zweite Hand zur Hilfe nehmen um den Schlittenfanghebel zu bedienen.
- Alle Tätigkeiten sind so auszuführen, dass die Richtung der Waffe nicht verändert wird!
- Aufpassen, dass die zweite Hand sich nicht vor der Laufmündung befindet!
- Aufpassen, dass der Daumen der zweiten Hand nicht durch die Bewegung des Schlittens verletzt werden kann.

HANDHABUNG/LADEN BEI REVOLVERN:

- Kaliber überprüfen
- Trommel ausschwenken
- Feststellen, ob der Lauf frei ist von Fremdkörpern
- Schnelllader (falls vorhanden) in die Hand nehmen, die nicht schießt
- Laden der Trommel – nach unten halten, damit die Patronen nicht herausfallen
- Die Waffe ist nach Einschwenken der Trommel geladen aber nicht gespannt

ACHTUNG: Der Revolver ist jetzt geladen!

- Finger aus dem Abzugsbügel
- Waffe tief und fest in die Hand nehmen und halten
- Die Position der Schusshand an der Waffe nicht verändern
- Alle Tätigkeiten sind so auszuführen, dass die Richtung der Waffe nicht verändert wird!
- Aufpassen, dass die zweite Hand sich nicht vor der Laufmündung befindet!

ENTLADEN DER PISTOLE, DER SELBSTLADEBÜCHSE UND DER SELBSTLADEFLINTE

Erst das Magazin herausnehmen, dann den Verschluss öffnen. Blick in das Patronenlager ob es leer ist. Eventuell in eine sichere Richtung entspannen.

VERHALTEN AM SCHIESSTAND

Die Waffe muss immer entladen sein!

Der Verschluss hat offen zu sein, das Magazin aus der Waffe, die Trommel ausgeschwenkt.

Die Waffe darf nur in Schussrichtung und nur an der Feuerlinie abgelegt werden und muss immer beaufsichtigt werden.

Geladen wird erst unmittelbar vor der Schussabgabe.

Auf keinen Fall mit der geladenen Waffe umdrehen!

Bei Ladehemmung, Versager, etc. bleibt die Waffe in Richtung zum Ziel.

Beim Versuch, den Fehler zu beheben, ist unbedingt die Zielrichtung beizubehalten!

Ist die Reparatur nicht sofort möglich, muss die Waffe in Zielrichtung abgelegt und ein Fachmann zugezogen werden.

Beim Transport der Waffe innerhalb des Schießstandes hat dies ungeladen, mit offenem Verschluss und mit herausgenommenem Magazin zu erfolgen.

Die Laufmündung hat immer in eine sichere Richtung zu zeigen.

Der Finger ist bis unmittelbar zur Abgabe des Schusses immer gestreckt und außerhalb des Abzugsbügels.

Gehörschutz und Schießbrille sind, auch wenn das nicht vorgeschrieben ist, im eigenen Interesse zu tragen.

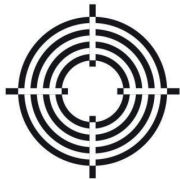
Die ausgehängte Standordnung ist immer zu befolgen!



BERETTA



Smith & Wesson®



STEYR
MANNLICHER
COUNT ON IT



Waffenkauf ist Vertrauenssache! Wir sind gerne für Sie da!



Sodia

Salzburg, Vogelweiderstr. 55
Telefon: +43 (0) 662 / 872123

Golling, Markt 41
Telefon: +43 (0) 6244 / 34338

Mondsee, Moosstr. 10
Telefon: +43 (0) 6232 / 27661

Gundertshausen, Nr. 76
Telefon: +43 (0) 7748 / 68616